

Satzung der „Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.“

§ 1 Name / Sitz / Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohen Neuendorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rugbysports, Cheerleading und weiterer Sportarten. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/innen, Trainern/innen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Rugbysports und weiterer Sportarten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

- (1) Für im Verein betriebene Sportarten können, mit Genehmigung des Vorstandes, Abteilungen gebildet werden.
- (2) Diese können bei Bedarf, entsprechend der Abteilungen, eine eigene selbständige/unselbständige Haushaltsführung vornehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind die, die sich im Punktspielbetrieb und Wettkämpfen des DRV und CCVD organisierten Regional- und Landesverbänden als Spieler, Aktiver, Übungsleiter, Trainer, Schieds- oder Kampfrichter beteiligen, bzw. die Mitglieder, die im Verein eine Wahlfunktion ausüben, sowie alle Personen, die sich in anderen Abteilungen aktiv und sportlich betätigen.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder des Vereins.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Allen Nichtvereinsmitgliedern, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und auch in Zukunft teilnehmen wollen, ist am Ende des ersten Trainingstages das Formular „Aufnahmeantrag“ auszuhändigen. Der Trainer ist verpflichtet, sich vor Beginn des nächstfolgenden Trainings den ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag vom Neumitglied zurückgeben zu lassen. Ansonsten ist dem Mitgliedschaftsanwärter aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen jedes weitere Training zu untersagen.

- (3) Bei den aktiven Vereinsmitgliedern besteht ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft eine Probezeit von bis zu drei Monaten –innerhalb derer die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Trainer oder dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der Aufnahmeantrag aller übrigen Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitglieds oder
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Gesamtvorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Für Mitglieder bis zum vollendeten 16.Lebensjahr gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals.
- (7) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief mitzuteilen.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind aus der Beitragsordnung ersichtlich.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Jeder Anschriftenwechsel oder Änderung der Bankverbindung ist umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (6) **Haftung;** Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadenersatzansprüchen.
- (7) Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Zahlung anfallender Rechnungen für den laufenden Geschäftsbetrieb dürfen von dem bevollmächtigten Kassenwart ausgeführt werden.
- (6) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
 - a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Abteilungsleiter Rugby
 - d) dem Jugendwart.
 - e) dem Abteilungsleiter Cheerleading und
 - f) bis zu drei Beisitzern (im Folgenden der Beirat).Der Beirat konstituiert sich aus folgenden Funktionsbereichen:
 1. dem Zeugwart
 2. dem Sportwart
 3. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Geschäfte
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 4. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern
 6. Aufstellen einer Finanzordnung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Rugbyunion, einem Aushang im Club des Vereins und in den regionalen Tageszeitungen einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt
- (9) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abstimmungsberechtigten, in diesem Fall Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag des Vorstandes eine einmalige Sonderumlage, von den volljährigen Mitgliedern, in Höhe von bis zu 500.-€ zu beschließen.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht auf andere Mitglieder übertragbar.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die in den vergangenen 12 Monaten regelmäßig ihren Beitrag entrichtet haben und zum Zeitpunkt der Abstimmung keine Beitragsrückstände aufweisen.
- (3) Beitragsbefreite Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

§ 13 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins bzw. die Aufhebung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden oder wenn auf Grund des §43 des BGB die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Rugby-Verband Brandenburg e.V.“ zwecks Verwendung zur Förderung, Entwicklung und Ausübung des Sports in der Sportart Rugby.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Rugbyunion Hohen Neuendorf wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Rugbyunion Hohen Neuendorf e.V. einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.05.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt. Sie löst die Satzung vom 28.09.2012 ab.

Hohen Neuendorf, den 10.05.2015

Steffen Elke
1. Vorsitzender

Erik Schomacker
2. Vorsitzender